

WANDSBEK 42

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 29. Oktober 1975

§ 2

- Das unter der Arkade festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
- Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Im Gewerbegebiet sind Verbrauchermärkte unzulässig.

BEBAUUNGSPLAN WANDSBEK 42

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS

BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN, BRÜCKEN

ARKADEN MIT GEH- UND LEITUNGSRECHT

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MISCHGEBIETE

GEWERBEGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN z.B. GR 700 m²

GESCHOSSFLÄCHE z.B. GF 3000 m²

GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,8

GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 1,6

GESCHLOSSENE BAUWEISE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR GARAGEN

GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

HINWEIS:

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

WANDSBEK 42

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 508

Feldvergleich vom JUNI 1972
Kataster- und Vermessungsamt

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1975

Nr. 23794

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 40	MITTWOCH, DEN 5. NOVEMBER	1975
Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 1975	Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 42	185
29. 10. 1975	Gesetz über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 22	186
29. 10. 1975	Gesetz über den Bebauungsplan Allermöhe 14	186
28. 10. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 42	187
28. 10. 1975	Verordnung zur Änderung des Bebauungsplans Barmbek-Süd 21	187
28. 10. 1975	Verordnung zur Änderung des Bebauungsplans Neugraben-Fischbek 20	188

Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 42

Vom 29. Oktober 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 42 für den Geltungsbereich Holzmühlenstraße — über das Flurstück 1245 der Gemarkung Hinschenfelde — Kedenburgstraße — Wandse — Ostgrenze des Flurstücks 2000 der Gemarkung Wandsbek — Ahrensburger Straße — Wandsbeker Zollstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 508) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind Verbrauchermärkte unzulässig.
2. Das unter der Arkade festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Oktober 1975.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 22

Vom 29. Oktober 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 22 für den Geltungsbereich Am Hehsel — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2064 der Gemarkung Hummelsbüttel — Poppenbüttele Weg — Gemarkungsgrenze von Hummelsbüttel — Steenbalken — Dornenkamp (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Plans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Oktober 1975.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Allermöhe 14

Vom 29. Oktober 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Allermöhe 14 für den Geltungsbereich Oberer Landweg — über die Flurstücke 1024, 1042, 1043, 1060, 1323 der Gemarkung Allermöhe — Gemarkungsgrenze — über die Flurstücke 1060, 1043 der Gemarkung Allermöhe zum Oberen Landweg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 610) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Oktober 1975.

Der Senat

Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Wandsbek 42

Vom 12. Februar 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 42 vom 29. Oktober 1975 (HmbGVBl. S. 185), geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 503), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Wandsbek 42“ wird dem Gesetz hinzugefügt.

2. § 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe sowie Betriebe, die mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und gleichermaßen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten oder sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 12. Februar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek